

Betrifft: Bankgeschäftsinhaber Georg Eidenschink  
Auf Jhr Schreiben vom 5.3.1949 H/Rei.

Dem Bericht an das Bayer. Staatsministerium der Finanzen vom Januar 1946 S 1100 - 5 St (betr. Steuerumgehungen führender Nationalsozialisten) liegt hinsichtlich des Bankgeschäftsinhabers Georg Eidenschink der aus den nachstehenden Ausführungen in einem Bericht des Oberfinanzpräsidenten München vom September 1940 an den Reichsminister der Finanzen ersichtliche Sachverhalt zugrunde:

- " Der Bankgeschäftsinhaber Georg Eidenschink in München hatte bereits im Jahr 1935 im Rahmen seine Unternehmens die Sperrmark-Aktion vermittelt, die zur Übernahme der Anteile des Geheimrats Eugen Zentz in München an der Austria GmbH in München (25 v.H. = 750 000 RM) durch die Österreichische Tabakregie notwendig war. Für diese Tätigkeit erhielt Eidenschink eine Entschädigung von rd. 200 000 RM; davon hatte er einen Teilbetrag von 117 526 RM an zwei mitbeteiligte Personen abgegeben (ESt-Akte Bl.31/32). Gleichzeitig wurde ihm ein Optionsrecht auf 750 000 RM Anteile der Austria GmbH. eingeräumt. Seine Bemühungen um die Herbeischaffung eines neuen deutschen Gesellschafters der Austria GmbH führte dazu, daß er selbst im Jahre 1937 51 v.H. der Anteile der Austria GmbH, d.s. 1 530 000 zum Kurs von 50 und 25 500 RM Anteile der Bahnhof-Hot GmbH Gauting übernahm. Eidenschink behandelte diese Anteile als sein Privatvermögen (VSt-Akte Bl.56). Die Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises von rd. 817 000 RM entnahm er seinem Betrieb, wobei er sich selbst als

An den  
Generalkläger beim  
Kassationshof im Bayer. Staatsministerium  
für Sonderaufgaben  
in M ü n c h e n 22  
Königinstr. 15

./.

Schuldner belastete (VSt-Akte Bl. 56 R). Sein Betriebsvermögen (Reinvermögen) betrug am 1. Januar 1939 108 288 RM. An dem Unternehmen des Eidenschink sind vier andere Personen als stille Gesellschafter mit einer Gesamteinlage von 75 000 RM und mit weiteren Darlehen und Gewinnbeteiligungen von insgesamt rd. 76 000 RM beteiligt.

Im September 1939 mußte Eidenschink die Anteile an der Austria GmbH. und an der Bahnhof-Hotel GmbH Gauting auf Veranlassung des Deutschen Reichs an die Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabak-Regie in Wien abtreten, weil es mit den Interessen des Deutschen Reichs unvereinbar sei, daß eine Privatperson Mehrheitsgesellschafter der Austria GmbH. wäre. Bei dieser Abtretung wurden für die Anteile der Austria GmbH. ein Kurs von 90,5 und für die Anteile der Bahnhof-Hotel GmbH Gauting ein solcher von 100 vereinbart. Eidenschink erzielte dadurch nach seiner Berechnung - eine genaue Nachprüfung steht noch aus - einen Veräußerungsgewinn von 511 934 RM; der nach § 17 EStG (Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung) zur Einkommensteuer heranzuziehen war. (ESt-Akte 1939 Bl. 4/5). Im gleichen Jahr erzielte er auch einen Gewinn von 150 000 RM aus der Veräußerung eines vor dem 1. Januar 1939 erworbenen Kommanditanteils.

Das Finanzamt hat entgegen dem Antrag des Eidenschink, den Gewinn aus der Veräußerung der Austria-Anteile nur mit 10 v.H. zu versteuern, auf die beiden Veräußerungsgewinne nach § 34 EStG einen ermäßigten Steuersatz von 25 v.H. angewendet. Die Höhe dieses Steuersatzes entspricht den Weisungen in Abschnitt 85 Absatz 1 EStR für 1939. Gegen die Höhe dieses Steuersatzes hat Eidenschink Anfechtung eingelegt. Er beantragt nochmals, den Gewinn aus der Veräußerung der Austria-Anteile nur mit 10 v.H. zu versteuern. Zur Begründung seines Antrags führt er aus, daß er die Anteile zwangsweise veräußert habe und daß er der Höhe des vereinbarten Kaufpreises in der ausdrücklichen Erwartung der steuerlich günstigsten Behandlung des Gewinns aus dem Verkauf zugestimmt habe. Auch die Käuferin bestätigte am 8. Juni 1940, sie sei bei der Bemessung des Kaufpreises von der Annahme ausgegangen, daß Eidenschink aus dem Veräußerungsgewinn nur eine

Einkommensteuer von 10 v.H. zu entrichten habe (ESt-Akte 39 Bl. 8 mit 11).

Die vorgebrachten Gründe sind m.E. an sich nicht geeignet, der Anfechtung stattzugeben. Es wäre zunächst überhaupt zu prüfen, ob der Erwerb und die Veräußerung der Austria-Anteile durch Eiderschink nicht zu den Betriebsvorfällen zu rechnen ist (Hinweis auf die Urteile des RFH vom 13. November 1930 VI A 844/30, RStBl. 1931 S. 110 und vom 4. Mai 1932 III A 30/32, RStBl. 1932 S. 662). Bei Bejahung dieser Frage käme dann die Anwendung des § 34 EStG aus Rechtsgründen überhaupt nicht in Betracht. Die Entscheidung dieser Frage kann jedoch zunächst dahingestellt bleiben. Schon nach den früheren Richtlinien des Herrn RdF über die Höhe des Steuersatzes für die im § 34 EStG bezeichneten Einkünfte (ErlRFM vom 11. Juli 1938 S 2194 - 184 III, RStBl. 1938 S. 643) war bei der Höhe des von Eiderschink erzielten Gewinns die Annahme eines Steuersatzes von nur 10 v.H. nicht berechtigt. Außerdem liegt wohl auch kein besonderer Fall im Sinn des Abschnitts 85 Absatz 2 EStR für 1939 vor. Bei dem Erwerb der Anteile zum Kurs von 50 brauchte Eiderschink mit einem späteren Verlust nicht zu rechnen. Den tatsächlichen Gewinn von mehr als 500 000 RM hat er aber verhältnismäßig mühelos erworben. Ich würde deshalb die Anfechtung als unbegründet zurückweisen, wenn der Steuerpflichtige nicht mündlich angezeigt hätte, daß Herr Staatssekretär Reinhardt als Vorsitzer des Aufsichtsrats der Käuferin mit der Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit 10 v.H. einverstanden sei. Sollten diese mündlichen Angaben aufgrund besonderer mir nicht bekannter Verhältnisse den Tatsachen entsprechen, so könnte wohl auch von der Prüfung, ob der Erwerb und die Veräußerung der Austria-Anteile Betriebsvorfälle darstellen, und von einer etwaigen Heranziehung des Veräußerungsgewinns zur Gewerbesteuer abgesehen werden."

Dazu hat Professor Hans Rauch, Oberfinanzpräsident a.D. in München, Bavariaring 43, am 20. November 1946 folgendes an Eides Statt erklärt:

"Steuerinspektor ..... hat im Jahr 1940 in zwei Fällen, in denen das Reichsfinanzministerium unter Staatssekretär Fritz Reinhardt einen Parteibonzen (Prof. Heinrich Hoffmann) und einen Parteinutznießer (Bankgeschäftsinhaber Georg Eiderschink) durch Gewährung besonderer sachlich unberechtigter Steuervor-

- 4 -

teile begünstigt hatte, jeweils Berichte an das Reichsfinanzministerium verfaßt, in denen gegen diese Steuerbegünstigungen Stellung genommen wurde. Bei einer persönlichen Vorsprache im Reichsfinanzministerium hat mir dann Ministerialrat Haußmann mitgeteilt, daß Staatssekretär Reinhardt seinen Unwillen darüber geäußert habe, daß von Seiten des Oberfinanzpräsidiums München gegen seine Anordnungen in diesen Fällen Einwendungen erhoben wurden".

Ihrem weiteren Ersuchen um Bekanntgabe der Unterlagen für andere von Ihnen nicht namentlich genannte "begünstigte" Personen zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach dem Befreiungsgesetz kann leider nicht entsprochen werden. Die Erwähnung solcher Verhältnisse im Bericht vom Januar 1946 stützte sich hauptsächlich auf mündliche Angaben einzelner Beamter, denen aber genaue Zahlen nicht mehr bekannt waren. Die ehemaligen Unterlagen sind infolge der Kriegsverhältnisse vernichtet oder von den amerikanischen Truppen beschlagnahmt worden.

Jm Auftrag

*Uhl*  
( U h l )